

## PRAXISMODUL II

### Praktikumsvertrag

Zwischen

---

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Praxisstelle -

und

---

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Studentin/des Studenten -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Inhalte des Praktikums

Im Praktikum, welches auf Grundlage der Studien- und Praktikumsordnung (SPO) des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig und im Rahmen der Lernzielvereinbarung sowie eines Ausbildungsplanes in der benannten Praxisstelle durchgeführt wird, erwirbt die Studentin/der Student sowohl präventions- und interventionsorientierte als auch sozialadministrative Kompetenzen.

Nach Absprache mit der Praxisstelle wird die Studentin/ der Student in folgenden Aufgabenfeldern tätig sein:

---

---

---

#### § 2 Dauer und Umfang der Praxistätigkeit

Das Praktikum wird gem. SPO semesterbegleitend in der Praxisstelle absolviert. Die Arbeitszeit der Studierenden in der Praxisstelle beträgt in der Regel 30 Stunden pro Woche. Insgesamt soll das Praktikum eine Dauer von 600 Arbeitsstunden umfassen, was bei 30 h/Woche einer Praktikumszeit von 20 Wochen entspricht.

**Bitte beachten:** Eine individuelle Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich, wobei sich dann der Praktikumszeitraum verändert.

Weicht die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden ab, diese bitte hier eintragen: \_\_\_\_ h/Woche

Beginn des Praktikums: \_\_\_\_\_

Ende des Praktikums: \_\_\_\_\_

### § 3 Urlaub und Fehlzeiten

Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch. Im anzugebenden Praktikumszeitraum sind Fehltage durch Krankheit im Umfang von max. 5 Tagen berücksichtigt. Längere Krankheitsausfälle müssen nachgearbeitet werden und der Praktikumszeitraum verlängert sich entsprechend. Feiertage müssen nicht nachgearbeitet werden. Unterbrechungen durch eventuelle Ferienzeiten sind individuell mit der Einrichtung zu vereinbaren.

### § 4 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn \_\_\_\_\_

mit dem Berufsabschluss \_\_\_\_\_ Datum des Abschlusses \_\_\_\_\_

tätig in der Praxisstelle seit \_\_\_\_\_

als Praxisanleiterin/Praxisanleiter. Ihr/ihm obliegt die Verantwortung für die Ausbildung der Studentin/des Studenten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter ist zugleich Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für die Hochschule.

### § 5 Pflichten der Vertragspartner/innen

(1) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Praktikumsmöglichkeit wahrzunehmen und die im Rahmen der Lernzielvereinbarung und des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben auszuführen;
2. die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums von Weisungsbefugten erteilt werden;
4. die für das Praktikum festgelegte Arbeitszeit einzuhalten;
5. der Praxisstelle ein Fernbleiben unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierenden so einzusetzen, dass sie die Möglichkeit erhalten, die berufliche Praxis Sozialer Arbeit im jeweiligen Arbeitsfeld kennenzulernen, methodisches Handeln zu erproben und berufspraktische Grundqualifikationen zu erwerben;
2. die Anleitung durch die in § 4 des Praktikumsvertrags benannte Person für den Vertragszeitraum kontinuierlich zu gewährleisten und gegebenenfalls eine Vertretung zu benennen;
3. den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu gewähren;
4. der Studentin/dem Studenten im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für deren Dauer die Ausbildung zu gewähren;
5. nach Beendigung des Praktikums der Studentin/dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis sowie ein Praktikumszeugnis mit Angaben über Umfang, Inhalte, geleistete Aufgaben und Erfolg des Praktikums zur fristgerechten Vorlage in der Hochschule zu erstellen;

6. dem Praxisreferat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften rechtzeitig anzuzeigen, wenn die erfolgreiche Durchführung des Praktikums gefährdet ist.

## **§ 6 Vergütung**

Die Studentin/der Student erhält eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) In sozialversicherungsrechtlichen Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Studentin/den Studenten ist mit Beginn der Praxisphase der gesetzliche Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten. Die Praxisstelle verpflichtet sich, etwa notwendige Meldungen und Bescheinigungen fristgerecht zu erteilen. Die Studentin/der Student verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen und Auskünfte fristgerecht vorzunehmen.
- (3) Für die Haftung der Studentin/des Studenten für Schäden, die diese/r der Praxisstelle oder Dritten im Rahmen der Praxisphase zufügt, gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts entsprechend.

## **§ 8 Auflösung des Vertrages**

- (1) Vor Ausspruch der Kündigung oder Erstellen eines Auflösungsvertrages muss eine Aussprache mit dem Praxisreferat erfolgen.  
Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Eine Kopie ist dem Praxisreferat (HTWK Leipzig) seitens der Studentin/des Studenten zu übermitteln.
- (2) Der Vertrag kann von der Praxisstelle
  1. aus wichtigen betrieblichen Gründen mit Wochenfrist und
  2. bei schwer schuldhafter Pflichtverletzung durch die Studentin/den Studenten fristlos gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann durch die Studentin/den Studenten
  1. bei einer inhaltlichen Fehlorientierung mit Wochenfrist und
  2. bei schwer schuldhafter Pflichtverletzung der Praxisstelle fristlos gekündigt werden.

## **§ 9 Vertragsausfertigung und salvatorische Klausel**

- (1) Dieser Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung von der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten zu unterschreiben und dem Praxisreferat der HTWK Leipzig vier Wochen vor Beginn des Praktikums zur Unterschrift vorzulegen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung für seine Unterlagen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(3) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen mit dem Praxisreferat abgesprochen werden und bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### § 10 Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden als solche Bestandteil des Vertrages.

**Praxisstelle**

**Studierende/r**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Zur Kenntnis genommen: Praxisreferat Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel